



Trainingsgemeinschaft Appenzell

Statuten

Gründungsstatuten vom 18. November 2008, geändert am 24. Oktober 2017
und 05. September 2025

Name und Sitz

- Art. 1 Die Trainingsgemeinschaft Appenzell (nachfolgend TGA) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Die TGA hat Sitz in Appenzell.
- Art. 2 Die TGA gehört mit allen ihren Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Die TGA ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Ziel und Zweck

- Art. 3 Die TGA bezweckt die Förderung und Pflege des Skirennsports. Sie ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele der TGA sind folgende:
- Langfristige Sicherung des Rennsports im Appenzellerland
 - Heranführen von Nachwuchs-Rennläufern an das OSSV Kader
 - Nutzen von Synergien zwischen den Skiclubs
- Art. 5 Die TGA erreicht ihre Ziele durch die folgenden Aktivitäten:
- Koordination der Renn- und Trainingsaktivitäten
 - Organisation von Skitrainings
 - Teilnahme an Rennen
 - Gezielte Förderung von Talenten

Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder der TGA sind:
- a) Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus je zwei Vertretern der nachfolgenden Skiclubs:

- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Steinegg
- Skiclub Bühler

Die Vertretung der Skiclubs an der Mitgliederversammlung wird unter Artikel 14 geregelt.

b) Mitglieder Jugendorganisation (JO)

Der JO können Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen angehören, die gleichzeitig Mitglied eines der unter lit. a aufgeführten Clubs sind. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

c) Passivmitglieder

Mindestens ein gesetzlicher Vertreter der JO Mitglieder ist Passivmitglied der TGA. Die Passivmitglieder sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber an der Mitgliederversammlung der TGA kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Die Aktivmitglieder werden von den unter Art. 6 lit. a aufgeführten Skiclubs als Vertretung entsendet. Die Aktivmitglieder sind zwei frei zu bestimmende Mitglieder der Skiclubs.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern
Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern ist dem Präsidenten schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Skiclubs gemäss Art. 6 lit. a entscheidet die Mitgliederversammlung. JO- und Passivmitglieder melden sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Art. 9 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber der TGA trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft der Aktivmitglieder erlischt durch Austritt oder Auflösung des Skiclubs. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September schriftlich eingereicht werden. Bei JO- und Passivmitgliedern ist eine mündliche Erklärung an den Vorstand ausreichend. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert. Allfällige Leihgaben werden dem Skiclub zurückgegeben.

Art. 11 Athleten / Mitglieder JO
Die Aktivmitglieder sind berechtigt, Athleten für die Aktivitäten der TGA anzumelden. Die Anmeldung hat bis spätestens zum 30. September zu erfolgen und gilt für das folgende Vereinsjahr. Über die Aufnahme entscheidet der Rennkoordinator des Mitglieds in Zusammenarbeit mit dem Trainer. Die Athleten treten als JO-Mitglieder dem Verein bei.

Art. 12 Finanzierung

Die TGA finanziert sich über:

- Beiträge der Skiclubs, max. CHF 500.- pro Athlet
- Beiträge der Athleten, max. CHF 500.- pro Athlet
- J+S Beiträge
- Sponsoring
- Andere

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils zu Beginn des laufenden Jahres erhoben.

Art. 13 Für die Verbindlichkeit der TGA haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Organe der TGA

Art. 14 Die Organe der TGA sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TGA. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Passivmitglieder können der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revision
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Erteilung der Décharge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- Genehmigung von Reglementen
- Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- Auflösung der TGA
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn von 5/7 der angeschlossenen Skiclubs gem. Art. 6 lit. a ein Aktivmitglied anwesend ist. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder unter Art. 6 lit. a aufgeführte Skiclub hat eine Stimme (folglich stimmt immer nur ein Vertreter pro Skiclub ab). Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- Art. 18 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

- Art. 19 Der Vorstand der TGA besteht aus maximal 6 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 15 Jahre nicht überschreiten. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu mindestens je 33%) vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Führung der TGA. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- Art. 21 Der Vorstand verfügt über die Ausgabekompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen.
- Art. 22 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

Verschiedenes

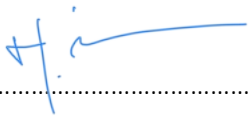
- Art. 23 Das Rechnungsjahr der TGA dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- Art. 24 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 25 Eine Auflösung der TGA erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zwei stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann die TGA nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung der TGA wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten an das Sportamt des Kantons Appenzell Innerrhoden zur Förderung des Jugendsports überwiesen.
- Art. 26 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

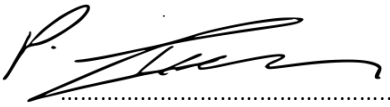
Art. 27 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der TGA vom 18. November 2008 beschlossen, am 24. Oktober 2017 aktualisiert und am 05. September 2025 letztmals angepasst und ergänzt.

Weissbad, 05. September 2025

Trainingsgemeinschaft Appenzell


.....

Präsident: Stefan Inauen


.....

Aktuar: Primož Potocnik

•